



A-Post

Gemeinderat Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

21. März 2023

Geschäft Nr. 22-9195

Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Aachbach I**
Baulinie Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt Aachsäge von 0.00 km bis 0.70 km
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Aufgrund von aktuellen Bauabsichten im Bereich des Restaurants Aachsäge soll der Gewässerraum des Aachbaches von der Einmündung in den Necker (km 0.00) bis nach der Bauzone bei der Brücke Nassenfeldweg (km 0.70) festgelegt werden. Damit kann Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen werden.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 7. März bis 5. April 2022 der Mitwirkung unterstellt. Es sind vier Anregungen eingegangen, welche zu keiner Anpassung des Planerlasses führten. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 13. September 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 3. Oktober bis 2. November 2022 ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat lehnte die Einsprache am 6. Dezember 2022 ab und setzte den Sondernutzungsplan fest.



2 Erwägungen

a) Der Aachbach ist im digitalen Gewässernetz GN10 als Fliessgewässer klassiert. Die Gewässerrauumausscheidung erfolgt von der Brücke Nassenfeldweg bis zur Einmündung in den Necker. Der Perimeter des Planerlasses ist nachvollziehbar und zweckmässig.

b) Gemäss kantonaler Grundlagenkarte ist von einem generalisierten Gewässerraum mit verschiedenen Breiten auszugehen. Ausgehend von diesen Breiten wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung der wasserbaulichen Anforderungen, der ökologischen Ansprüche sowie der Zugänglichkeit auf den drei Teilabschnitten wie folgt festgelegt:

- 28 m (km 0.53 bis Brücke Nassenfeldweg) → Festlegung 28 m
- 22 m (Brücke Kantonsstrasse bis km 0.53) → Festlegung 26 m
- 27 m (Einmündung Necker bis Brücke Kantonsstrasse) → Festlegung 27 m.

c) Aufgrund der Breite des Gewässers ist ein beidseitiger technischer Zugang erforderlich. In der Praxis kann die Zugänglichkeit aufgrund der ausgeprägten Topografie nur in Fliessrichtung links, d.h. im Bereich der Bauzone und der Kantonsstrasse erfolgen. Dieser Zugang wird durch die gemäss kommunaler Schutzverordnung geschützten Ufergehölze jedoch erschwert. Bei wertvollen und geschützten Bestockungen muss der Raum für den technischen Zugang ausserhalb der ökologischen Bereiche liegen, so dass landseitige Verschiebungen erfolgen. Im Wald wird – bis auf den Abschnitt bei km 0.55, bei welchem der Gewässerraum über die schmale Waldfläche hinausragt – auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet (siehe Ausführungen in Kap. 3.3.3, Kap. 4.5.3 und Kap. 5. Planungsbericht).

d) Grundsätzlich erfolgt eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. Dadurch kann eine Gleichbehandlung aller betroffener Grundeigentümerschaften sichergestellt werden.

e) Die im Zonenplan noch festgelegte Gewässerabstandslinie auf dem Abschnitt ca. zwischen km 0.31 bis km 0.59 wird mit der Zonenplanrevision Neckertal aufgehoben (Stand Genehmigungsverfahren). Solange gilt die Baulinie subsidiär zum vorliegenden Erlass.

f) Die Erwägungen der Vorprüfung vom 28. Juni 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Ausscheidung eines Gewässerraumes ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welcher zur vorliegenden Festlegung des Gewässerraums geführt haben, sauber und nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert.

g) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den



Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie